



gewerbmässiger  
Pferdetransport



### Allgemeines

Dieses Informationsblatt bezieht sich auf Anhänger (Pferdeanhänger) an Motorfahrzeugen bis 3500kg Gesamtgewicht, ausgenommen Sattelanhänger an Sattelschleppern für Fahrten in der Schweiz. Für gewerbliche Fahrten braucht es eine vom BLV anerkannte Zusatzausbildung *TSchV Art. 150 / Art. 2* und allenfalls eine Transportlizenz! *STUG Art. 2b*

### Mitführen eines Anhängers

- Das Mitführen eines Anhängers ist nur erlaubt, wenn im Fahrzeugausweis des Zugwagens eine Anhängelast (*Fahrzeugausweis Ziffer 31 Zugfahrzeug*) eingetragen ist. *VRV Art. 67/ 5*
- Der Anhänger muss eingelöst sein, Fahrzeugausweis und Nummer *SVG Art. 10/ 1*
- Führerausweis (Kreditkartenformat), erstellt ab 1.4.2003:
  - Führerausweis **Kategorie B** (PW bis 3500kg) darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht *bis 750kg* mitgeführt werden
  - Führerausweis **Kategorie BE** darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht *über 750 kg* mitgeführt werden (Pferdeanhänger)
- Führerausweis (blau, altes Modell), erstellt vor 1.4.2003 gültig bis 31.01.2024 (Umtauschpflicht) *VZV Art. 151/373/6*:
  - Führerausweis **Kategorie B** (PW bis 3500kg) *berechtigt zum Mitführen eines Anhängers der Kat. E (Anhänger von mehr als 750 kg Gesamtgewicht) an Motorfahrzeugen der Kat. B (Motorfahrzeug bis 3500 kg). VZV3 Abs. 1*



### Vorschriften für den Anhängerbetrieb

- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt - unter Vorbehalt einer niedrigeren allgemeinen Höchstgeschwindigkeit - 80km/h. Diese gilt auch auf Autostrassen und Autobahnen und ist stets den Strassenverhältnissen (Zustand Fahrbahn, Witterung etc.) anzupassen! *VRV Art. 5/1 und 2*
- Leichte Motorwagen unterstehen nicht dem Sonntags- und Nachtfahrverbot, ausser wenn ein Anhänger mitgeführt wird, welcher gemäss Fahrzeugausweis ein Gesamtgewicht von mehr als 3500kg aufweist. *VRV Art. 91*
- Das effektive Gewicht des Anhängers (Gesamtgewicht *Fahrzeugausweis Ziffer 33 Anhänger*) des Anhängers (Leergewicht *Fahrzeugausweis Ziffer 30 Anhänger*) darf zusammen mit der Ladung (Nutzlast *Fahrzeugausweis Ziffer 32 Anhänger*) die im Fahrzeugausweis des Zugfahrzeuges (Anhängelast *Fahrzeugausweis Ziffer 31 Zugfahrzeug*) eingetragene Anhängelast nicht übersteigen. *VRV Art. 67/5*
- Alle Anhänger mit mehr als 750kg Gesamtgewicht müssen mindestens einen wirksamen Unterlegkeil mitführen. *VTS. 195/2*
- Löst sich ein Anhänger unbeabsichtigt vom Zugfahrzeug, so muss die Bremse selbsttätig wirken. (Anhänger-Abreisseil / Sicherheitsseil) *VTS 189/4 und 5* korrektes Anbringen des Seils *ECE-R 55, Anhang 5, Art 1.5*
- Anhänger über 750kg bis höchstens 3500kg (Klasse O2) benötigen eine Betriebs- (z.B. Auflaufbremse) und eine Feststellbremse (Handbremse). *VTS Art. 189/4, 5, Art. 203*
- Abmessungen des Anhängers:  
Höhe max. 4,00m (inkl. Ladung), Breite max. 2,55m (inkl. Ladung), Länge max. 12,00m (inkl. Deichsel)  
Die totale Länge des Zugfahrzeuges inkl. Anhänger darf höchstens 18,75 m betragen *SVG Art. 9*
- Die Ladung darf den Anhänger seitlich nicht überragen. *VRV Art. 73/2*
- Motorwagen mit Anhänger müssen links und rechts aussen je einen Rückspiegel haben, womit der Fahrer die Fahrbahn seitlich neben dem Anhänger und nach hinten mindestens 100m weit leicht überblicken kann. Rückspiegel müssen möglichst erschütterungsfrei angebracht sein. Spiegel und ihre Träger dürfen keine Spitzen, Schneiden oder scharfen Kanten haben. Ragen sie in einer Höhe bis 2,00m über dem Boden mehr als 10cm über die breitesten Karosserieteile vor, so müssen sie bei leichtem Druck genügend ausweichen. *VRV Art. 58/5*
- Anhänger brauchen ebenfalls wie das Zugfahrzeug eine eigene Autobahnvignette. *NSAV Art. 1 Art. 6*



- Anhänger, deren 1. Inverkehrsetzung mehr als zehn Jahre und die letzte Prüfung mehr als ein Jahr zurückliegt, müssen bei einem Halterwechsel vorgeführt werden. *VTS Art. 33*
- Periodische Nachprüfung/Prüfungsintervall; Anhänger über 750kg Gesamtgewicht erstmals 5 Jahre nach der 1. Inverkehrsetzung, anschliessend alle 3 Jahre *VTS Art. 33/2*
- Zugfahrzeuge (mit auf der Typengenehmigung eingetragener Anhängelast) können - zum Eintrag der Anhängelast im Fahrzeugausweis - mit der angebrachten Anhängavorrichtung (ohne Anhänger), jeweils vorgeführt werden.

## Einlösen Pferdeanhänger

Ein Pferdeanhänger kann als „Sportgeräteanhänger“ oder als „Sachtransportanhänger“ eingelöst werden. Jeder Kanton kennt bzw. nennt eigene Unterschiede. Da hilft nur das Anfragen beim jeweiligen Kantonalen Strassenverkehrsamt.

## Unterhalt/Service Pferdeanhänger

Einzelne Hersteller machen Vorgaben über den nötigen Unterhalt. Es ist zwingend nötig auch an einen Pferdeanhänger einen Service zu machen!

Die wichtigsten Punkte sind:

- **Reifen**, auch wenn sie noch nicht abgefahren sind, werden spröde und können platzen. Spätestens nach 5 Jahren sind sie zu ersetzen.
- **Reifendruck** regelmässig überprüfen. Es gibt Reifen, welche fast 5 bar Luftdruck benötigen!
- **Anhängerboden** nicht daran zu denken was geschieht, wenn ein Pferd durch den Boden bricht.
- Eine nicht oder schlecht funktionierende **Bremse** schiebt das gesamte Pferdegespann weiter, der Bremsweg wird unendlich.
- Die **Lichtanlage**, wie Blinker und Bremslicht, ist regelmässig auf Funktion zu überprüfen.
- Weitere Verschleissteile sollten bei Bedarf überprüft oder ersetzt werden. Der Anhängervertreter / -verkäufer berät hier weiter.

## Sicherheitshinweise/Tipps

- Hänge nie einen Anhänger mit Pferden drin vom Zugfahrzeug ab!
- Wenn Pferde im Anhänger sind und niemand die Pferde beaufsichtigt, schliesse die Servicetüre und die Heckrampe. Öffne Fenster für frische Luft.
- Die Handbremse sollte nicht über längere Zeit angezogen bleiben. Sie kann einfrieren oder anhocken. Ein abgestellter Anhänger ist aber trotzdem immer zu sichern, z.B. mit Keilen, auch wenn es eben ist. (Wind)

# Wir wünschen eine unfallfreie Fahrt!

## Wissenswertes zum Thema

- Konturmarkierung Pferdeanhänger: [www.proEqui.ch](http://www.proEqui.ch) [www.proEquiShop.ch](http://www.proEquiShop.ch)
- Ausbildung gewerbsmässiger Pferdetransport: [www.EquiTransport.ch](http://www.EquiTransport.ch)
- Prävention Pferdebetrieb [www.HippoSafety.ch](http://www.HippoSafety.ch)
- Gesetze: [www.admin.ch](http://www.admin.ch)
- Vorschriften Tierschutz [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)